



Rosenbergstr. 38
9000 St. Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch

St. Gallen, 12. Juni 2024

Infos aus dem SGV-Vorstand

1. Vernehmlassungen

a) **Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG)**

Der von der Regierung präsentierte Gesetzesentwurf sowie die dazugehörige Vorgeschichte sind sowohl bei den politischen Gemeinden als auch bei den Schulträgern auf grosses Unverständnis gestossen. In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 6. Juni 2024 haben sich VSGP und SGV ganz klar gegen den Entwurf in der momentan vorliegenden Fassung ausgesprochen und dies ausführlich begründet (vgl. Beilage).

b) **«Schule entlasten» – Entlastungslektion Klassenlehrperson**

SGV und VSGP haben gemeinsam Stellung bezogen: Beide Verbände sind dafür, dass man den Klassenlehrpersonen eine zweite Lektion zur Entlastung im Arbeitsfeld «Unterricht» zugunsten des Arbeitsfeldes «Schülerinnen und Schüler» gewährt. Die Finanzierung soll mindestens teilweise durch Reduktion der Lektionentafel und/oder Streichung der Klassenlehrpersonen-Zulage erfolgen.

Um einen angemessenen Finanzierungsbeitrag zu leisten, hat der Bildungsrat diverse Reduktionen von Lektionen vorgeschlagen, u.a. eine im Kindergarten. Eine solche wird jedoch von SGV und VSGP kategorisch ablehnt. Bei Kürzungen in der Lektionentafel müsste aber die Oberstufe stärker miteinbezogen werden. Der Fächer der vom Bildungsrat präsentierten Vorschläge müsste geöffnet werden und es müsste – in Zusammenarbeit mit den Schulträgern – vertiefter auf diese eingegangen werden.

Bei der Klassenlehrpersonen-Zulage setzen sich SGV und VSGP für eine Streichung ein, legen aber Wert darauf, hinzuweisen, dass dies nicht als eine Streichung, sondern als eine Umwandlung von der Klassenlehrpersonen-Zulage zu einer Klassenlehrpersonen-Lektion, die entsprechend höher entschädigt ist, zu betrachten ist.

Das Ziel muss sein, mit einem Mix aus Streichung der Klassenlehrpersonen-Zulage und einer vertretbaren Kürzung der Lektionentafel Kostenneutralität zu erreichen. Wobei die Kostenneutralität nicht im Vordergrund steht. Es geht bei der Kürzung der Lektionentafel vielmehr darum, zu vermeiden, dass für die Abdeckung der Entlastungslektionen noch mehr Lehrpersonen – die bekanntlich kaum vorhanden sind – gesucht werden müssen.

Zu beachten ist die laufende VSG-Totalrevision, die ggf. auch in diesem Bereich zu neuen Diskussionen Anlass geben wird. Gut möglich, dass es bei dieser Entlastung nur um eine Übergangslösung geht.

c) Sammelvorlage «Erledigung parlamentarische Aufträge im Bereich der frühen Förderung (EPAFF)»

Die Schulträger sind hier nur am Rande betroffen, da es um die Förderung im vorschulischen Bereich geht, in dem die Schulpflicht nicht greift.

Beim Begriff der Bedarfsgerechtigkeit setzt sich der SGV für eine Einschränkung auf Spielgruppenplätze und Kindertagesstrukturplätze ein. Ansonsten ist der SGV mit der präsentierten Stossrichtung grundsätzlich einverstanden und verzichtet darauf, detaillierter auf die Vorlage einzugehen.

d) Konzept Begabungs- und Begabtenförderung

Diese Vernehmlassung läuft noch bis zum 20. August 2024. Der SGV wird ein Friststreckungsgesuch einreichen und sich an seiner Sitzung vom 23. August 2024 damit befassen. Die Geschäftsstelle nimmt Rückmeldungen von SGV-Mitgliedern gerne bis 31. Juli 2024 entgegen. Die Unterlagen finden sich auf <https://www.sg.ch/bildung-sport/vernehmlassungen/vernehmlassungen.html>.

2. Rechtliche Beratungen

Beim SGV mehren sich die Anfragen von Schulträgern, die aus ihrer Sicht bei rechtlichen Fragen vom Rechtsdienst des BLD ungenügende Antworten erhalten – dies mit der Begründung, dass der Rechtsdienst des BLD auch Rekursstelle sei.

Dies zwingt Schulträger immer wieder, bei rechtlichen Problemen externe Rechtsberater/innen beizuziehen. Wie sowohl von Seiten Schulträger als auch vom AVS gemeldet wird, z.T. mit schlechten Erfahrungen.

Der SGV-Vorstand hat deshalb beschlossen, bei seinen Mitgliedern nächstens eine Umfrage durchzuführen, in der gute und schlechte Erfahrungen gesammelt werden, um anschliessend eine Liste mit empfehlenswerten Rechtsberatern zusammenzustellen.

3. Neue Herausforderungen

Aktuell wird in Zusammenarbeit mit VSLSG und KLV evaluiert, ob die elektronische Lehrpersonen-Vermittlungs-Plattform neu von den Verbänden betrieben werden soll. Momentan stellt das AVS eine Lösung zur Verfügung, bei der sich alle Beteiligten einig sind, dass diese den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Eine Weiterentwicklung durch das AVS ist aufgrund der Einbindung in die kantonale Webseite und die damit verbundenen Restriktionen aber kaum möglich.

Anlässlich der ersten Sitzung des Vorstandes nach der Hauptversammlung hat dieser die Liste der ständigen und weiteren Delegationen nachgeführt. Es zeigt sich, dass die Anzahl von Gremien und Sitzungen, in denen die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung die Interessen der Volksschulträger vertreten, weiter angestiegen sind.

Die erfolgreiche engere Zusammenarbeit zwischen VSGP und SGV im politischen Bereich soll nun auch auf der operationellen Stufe vertieft werden, in dem sich der SGV bei einer neu zu schaffenden Sekretariatsstelle bei der VSGP-Geschäftsstelle für einzelne Dienstleistungen einkaufen wird.

4. Termine

- a) Das nächste SGV-Forum findet am Donnerstag, 5. September 2024, 17:15 Uhr, in St. Gallen statt. Es widmet sich dem Thema «Totalrevision Volksschulgesetz». Herzlich eingeladen sind Präsidentinnen, Präsidenten und Mitglieder der Schulräte, Leiterinnen, Leiter und Mitarbeitende der Schulverwaltungen, Schulleitungen sowie weitere Interessierte.
- b) Die Termine für die SGV-Vorstandssitzungen vom nächsten Jahr stehen bereits fest:
 - Freitag, 14. März 2025, Vormittag
 - Donnerstag, 5. Juni 2025, Vormittag
 - Donnerstag, 21. August 2025, Vormittag
 - Freitag, 31. Oktober 2025, Klausurtagung
 - Freitag, 12. Dezember 2025, Vormittag
- c) In die Agenda eingetragen werden können auch die Termine der nächsten zwei SGV-Hauptversammlungen:
 - Donnerstag, 1. Mai 2025, 17 Uhr, Benken
 - Donnerstag, 7. Mai 2026, 17 Uhr, St. Gallen

5. Umfrage Lehrpersonenmangel

SGV und AVS erheben die Daten zur aktuellen Situation der Stellenbesetzung in der Volksschule erstmals gemeinsam. Dies als eine von verschiedenen Massnahmen im Rahmen der Umsetzungen der ständigen Arbeitsgruppe zum Lehrpersonenmangel. Dadurch wird eine einheitliche Datengrundlage sichergestellt und die Schulträger profitieren von einem reduzierten administrativen Aufwand.

Nach Rücksprache mit dem SGV erfolgt die Erhebung durch das AVS, das die Schulträger nächstens direkt zur Umfrage einladen wird. Das gesammelte Datenmaterial wird dem SGV zur Verfügung stehen, eigenständig ausgewertet, interpretiert und kommuniziert.

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Christoph Ackermann

Dr. Markus Hellstern

Beilage:

- Gemeinsame Stellungnahme VSGP/SGV vom 7. Juni 2024 zur Totalrevision KiBG



Departement des Innern
des Kantons St.Gallen
z.H. Frau Regierungsrätin Laura Bucher
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

sowie zusätzlich per E-Mail:
info.diafso@sg.ch

St. Gallen, 6. Juni 2024

Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sie haben mit Schreiben vom 5. April 2024 zur Vernehmlassung zum Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (KiBG) eingeladen. Dies wird bestens verdankt und ist angesichts der Bedeutung des Inhalts der Vorlage für die unterste Staatsebene auch richtig und mehr als angezeigt.

Der Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) und der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) haben die Vernehmlassungsvorlage geprüft und nehmen dazu gemeinsam gerne wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der VSGP wie auch der SGV sind äusserst befremdet, dass die Regierung an den der Volksabstimmung vom 19. November 2023 vorgelegten Nachtrag zum Gesetz über die familien- und schulergänzende Betreuung «negiert» und die Unterstützung der schulergänzenden Betreuung aus dem Gesetz streichen will.

Für die Gemeinden bedeutet dies faktisch, dass der bisherige Mitteleinsatz im schulergänzenden Bereich anderweitig aufzubringen sein wird. Dies stellt aus Sicht des VSGP und des SGV eine krasse Missachtung der Meinung des Stimmvolkes dar.

Was beinahe am Meisten erstaunt ist, dass trotz mehrfach geäusserten Bedenken von Vertretern aus VSGP und SGV in diversen Sitzungen seit mehreren Monaten, am runden Tisch (mit unterstützender Haltung weiterer Verbände und Interessenvertreter) sowie zuletzt auch am Regierungsgespräch im März 2024, unmissverständlich auf die Ablehnung bei allfälliger Weiterverfolgung der Gesetzesrevision in der nun leider vorliegenden Form hingewiesen worden ist.

Dass die Regierung die Gesetzesrevision zur Ausmerzungen einiger Schwächen des bestehenden Fördersystems gemäss KiBG zum Anlass nimmt, ist soweit nicht zu beanstanden. Damit aber, trotz mit klarer Ansage der Betroffenen, derart massiv in die Gemeindeaufgabe der externen Kinderbetreuung einzugreifen und ihre Vorstellungen vom richtigen Umfang der finanziellen Unterstützung von Betreuungsleistungen und der Chancengerechtigkeit für Familien durchzusetzen, ist äusserst befremdlich.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des laufenden, substanziellen Ausbaus der vorschulischen wie schulergänzenden Betreuungsplätze, welche aus dem kantonalen Monitoring wie auch aus der heutigen Teilnahme aller Gemeinden am KiBG-Fördersystem hervorgeht, erachten wir die Vorlage als eigentlichen Übergriff in die Gemeindeautonomie.

Konkrete Begründungen:

a) Wirkungsweisen:

Mit den kantonalen Geldern rabattieren die Gemeinden ihre ordentlichen Sozial-Tarife. So erhalten Eltern mit Kindern im Alter von 3 Monaten bis 12 Jahren einen Rabatt von bis zu 20 % auf die fakturierten Tarife. Die Gemeinden decken mit den Brutto-Elternbeiträgen nur rund 1/3 der Gesamtkosten. Die übrigen 2/3 der Kosten finanzieren die Gemeinden. In aller Regel haben die Gemeinden die Tarifstrukturen Kita, Tagesfamilien und Schulergänzende Tagesstrukturen aufeinander abgestimmt. Fallen nun die Rabatte des Kantons für alle Kinder ab Schuleintritt weg, müssten die Gemeinden diese Rabatte entweder selber finanzieren oder die Eltern massiv mehrbelasten. Eltern hätten aber sicher kein Verständnis, wenn die Rabatte für Kinder ab Schuleintritt wegfielen und die Tarife dadurch massiv höher wären. Dies bedeutet faktisch, die Gemeinden müssen selber in die Tasche greifen und diese Finanzmittel aufbringen.

b) Fiskalische Äquivalenz:

Es ist Sache der Gemeinden, wie sie die kantonalen Gelder einsetzen. Das kam auch unmissverständlich zum Ausdruck bei der politischen Debatte beim 1. NG zum Gesetz über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Die Gemeinden engagieren sich sehr stark in dieser Aufgabe. Am Beispiel der Gemeinde Rorschach aufgezeigt: CHF 1,4 Mio. Gesamtaufwendungen, Anteil Kantonsrabatte 180'000. Sollte der Kanton die Kitas tatsächlich stärken wollen, müsste er zusätzliches Geld einschiessen.

c) Exkurs kantonale Bürokratie:

Zudem ist der Ansatz nach geplantem Art. 7ff abzulehnen. Das Departement möchte bis auf die tiefste operative Ebene Vorschriften über die Auszahlung der kantonalen Subventionen schaffen. Dies erinnert an das bürokratisch sehr aufwändige System bei der Subventionierung der Deutschkurse für Fremdsprachige durch das DI. Der bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zu den gewährten Subventionen. Es droht ein ähnliches Aufbausuchen der kantonalen Bürokratie ohne Mehrwert. Die Gemeinden müssten dies auch noch stemmen.

d) Beschränkung auf die familienergänzende Kinderbetreuung wird abgelehnt:

Die Vorlage sieht vor, den Verwendungszweck der KiBG-Förderbeiträge auf den familienergänzenden Bereich einzuschränken. Wir lehnen dies aus mehreren Gründen ab:

- a. Die Regierung begründet die Beschränkung mit dem stärkeren Nachholbedarf des familienergänzenden Bereichs und dem grösseren Rückstand des kantonalen Versorgungsgrads (je rund 8% im Vorschul- und Schulbereich, 2021) zum schweizweiten Durchschnitt (18% Vorschulbereich, 13% Schulbereich, 2017). Unerwähnt bleibt dabei, dass die Datenlage für nationale Versorgungsgrade, insbesondere im schulergänzenden Bereich, sehr dünn ist. Wichtiger aber ist, dass die Gemeinden am besten in der Lage sind zu beurteilen, wie gross der Handlungsbedarf im familien- oder schulergänzenden Bereich ist und wie die Fördermittel aufzuteilen sind. Aus den effektiven Verwendungsbereichen gemäss Seite 5 der Botschaft geht denn auch hervor, dass im Jahr 2024 über 95% der Gemeinden die Kantonsmittel in beiden Bereichen einsetzen und hierin offensichtlich einen Nutzen sehen. Im Übrigen scheint auch der Bund beide Bereiche als förderwürdig zu erachten, sieht doch die derzeit auf eidgenössischer Ebene diskutierte Bundesbeteiligung an den Kinderbetreuungskosten Beiträge an die familien- *und* schulergänzende Betreuung vor.
- b. Als weiteres Argument für die Beschränkung auf den familienergänzenden Bereich bringt die Regierung die mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz eingeführte Angebotspflicht der Gemeinden im Bereich der schulergänzenden Kinderbetreuung vor. Diese rechtfertigt die ausschliesslich kommunale Finanzierung des schulergänzenden Bereichs. Nun sieht die parallel in der Vernehmlassung befindende EPAFF-Vorlage ebenfalls eine Angebotspflicht der Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Betreuung vor, welche explizit als Teil des bereitzustellenden Grundangebots der Frühen Förderung definiert wird. Vor diesem Hintergrund ist die Koppelung von Angebotspflicht und Finanzierungszuständigkeit widersprüchlich.

Schliesslich erachten wir die Beschränkung des Verwendungszwecks auch als demokratiepolitisch fragwürdig, ging die Stimmbevölkerung an der Abstimmung im letzten November doch davon aus, dass die Verdoppelung des Kantonsbeitrags der familien- *und* schulergänzenden Betreuung zugutekommt.

Wir beantragen daher, die Förderung der schulergänzenden Betreuung als Verwendungszweck der kantonalen Mittel beizubehalten.

e) Teilnahmepflicht der Gemeinden am neuen Förder- und Finanzierungssystem mit zwingender Mindestvergünstigung:

Die Vorlage verlangt die Teilnahme aller Gemeinden am neuen Förder- und Finanzierungssystem. Darin soll der Kanton die Mindestvergünstigung vorgeben, welche die Gemeinden zwingend zu akzeptieren haben. Die Mindestvergünstigung soll entsprechend dem heutigen Kostenteiler, der sich aus dem KiBG-Fördervolumen von CHF 10 Mio. und den von den Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung aufgewendeten Mitteln ergibt, finanziert werden. Der Kostenteiler wird entsprechend auf 20-30% Kanton zu 70-80% Gemeinden festgelegt.

Die Einführung einer zwingenden Mindestvergünstigung lehnen wir entschieden ab. Soll die Teilnahmepflicht für die Gemeinden am neuen Förder- und Finanzierungssystem eingeführt werden, müssen die Gemeinden die wesentlichen Parameter für ihre Beiträge selber festlegen können. Wir begründen diese Haltung wie folgt:

- a. Die Festlegung einer zwingenden Mindestvergünstigung durch den Kanton bei gleichzeitiger Finanzierung durch die Gemeinden zu mindestens 70% verletzt in hochgradiger Weise das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, wonach der Leistungs- bzw. Subventionsumfang von jener Staatsebene bestimmt und gesteuert werden soll, welche die Kosten trägt.

- b. Die finanziellen Wirkungen der Übernahme der Mindestvergünstigung auf Ebene der einzelnen Gemeinde können erheblich und – aufgrund der steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen – längerfristig sehr dynamisch sein. Dies kann Gemeinden, die bei ihrer Aufgabenerfüllung bisher andere Schwerpunkte als die familienergänzende Kinderbetreuung gesetzt haben, zu Mittelumrichtungen oder Steuererhöhungen zwingen. Bei Mittelumrichtungen dürfte dies zuallererst die schulergänzende Kinderbetreuung betreffen, bei der noch finanzieller Handlungsspielraum bestünde und zudem die kantonale Förderung wegfiel, danach weitere familienpolitische Belange und schliesslich die weiteren Politik- und Ausgabenbereiche.
- c. Das vorgeschlagene Förder- und Finanzierungssystem kann auch ohne zwingende Mindestvergünstigung, dafür mit einer kantonal festgelegten *Ziel-Mindestvergünstigung* eingeführt werden. Diese Ziel-Mindestvergünstigung definiert die Höhe der Vergünstigung durch den Kanton. Für die Gemeinden hat die Ziel-Mindestvergünstigung hingegen empfehlenden Charakter: Die Gemeinden *können* ihre Vergünstigung an diesem Zielwert ausrichten (dann erreicht die Summe aus kommunalen und kantonalen Vergünstigungen den Zielwert) oder aber tiefere oder höhere Zielwerte festlegen. Die einzelnen Gemeinden sind damit weiterhin in der Lage, ihre Ausgabenpolitik auch im Bereich der externen Kinderbetreuung eigenständig zu bestimmen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass ein Zielwert eine Signalwirkung entfaltet und die Gemeinde sich ihm mit der Zeit annähern.

Wir beantragen, von einer zwingenden Mindestvergünstigung abzusehen und stattdessen eine Ziel-Vergünstigung mit empfehlendem Charakter für die Gemeinden einzuführen. Wird zudem das in der Botschaft vorgeschlagene Solothurner Modell auf St.Gallen angewendet, sollen zudem das Minimaleinkommen bis zu dem die Mindestvergünstigung zu 100% ausbezahlt wird als auch das Maximaleinkommen, ab dem keine Vergünstigung mehr bezahlt wird, als Zielwerte definiert werden.

Im Gesetzesentwurf ist in Art. 15 der Kostenanteil der Gemeinden zu streichen (Abs. 1 lit. b). Entsprechend ist auch Art. 17 (Kostenanteil der Gemeinden als gebundene Ausgaben) zu streichen.

f) Elemente, welche weiterverfolgt werden können:

Die weiteren Elemente des Förder- und Finanzierungssystems entsprechen unseres Erachtens weitestgehend Systemumstellungen, wie sie derzeit auch in anderen Gemeinwesen eingeführt werden und die einer zeitgemässen Lösung entsprechen. Wir erachten insbesondere als sinnvoll: Die Umstellung auf ein System indirekter Subjektfinanzierung, die Koppelung der Anspruchsberechtigung an eine Erwerbstätigkeit von mindestens 120% (Paare) bzw. 20% (Alleinerziehende), die Ausrichtung der Subventionsberechnung am massgebenden IPV-Einkommen, das lineares Berechnungsmodell sowie die informatikgestützte Umsetzung des neuen Systems.

Was die Koppelung der Anspruchsberechtigung an eine Erwerbstätigkeit betrifft, so setzen sich der VSGP wie der SGV zudem für eine erweiterte Formulierung ein, welche auch andere wichtige Gründe (z.B. Care-Arbeit, Fremdsprachigkeit des Kindes) aufführt, die zu einer Anspruchsberechtigung führen.

g) IT-System:

Wir unterstützen die Weiterverfolgung einer zweckmässigen IT-Lösung, welche primär auf die Nutzung einer bereits vorhandenen IT-Lösung (idealerweise z.B. via Pupil) aufbaut.

Bei dieser Lösung muss die Flexibilität für den Anbieter vor Ort gegeben sein. Nicht, dass dieser mit zwei (einer lokalen und einer kantonalen) IT-Lösungen arbeiten muss.

Zusammenfassung:

Aus Sicht der politischen Gemeinden (VSGP) und der Schulträger (SGV) ist der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form klar abzulehnen. Es geht nicht an, dass die Spielregeln auf halbem Weg geändert werden. Sollte die Regierung sich stärker in der Thematik engagieren wollen, müsste sie zusätzliche Gelder sprechen und diese als Förderbeiträge zum spezifischen Angebotsausbau zur Verfügung stellen (ergänzend zum System der Förderbeiträge durch den Bund). Hierzu wären aber zuerst die ordentlichen politischen Prozesse zu durchlaufen.

Die Mitglieder des VSGP haben die Gesetzesvorlage an ihrer am 31. Mai 2024 abgehaltenen Generalversammlung zur grundlegenden und sofortigen Überarbeitung mit 60 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen zurückgewiesen. Und an seiner Vorstandssitzung vom 5. Juni 2024 hat sich der SGV diesem klaren Votum einstimmig angeschlossen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie einem weiterführenden, ernsthaften und gründlichen Einbezug der Haltung der Politischen Gemeinden sowie der Schulträger und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Vereinigung St. Galler Gemeinde-
präsidentinnen und -präsidenten**

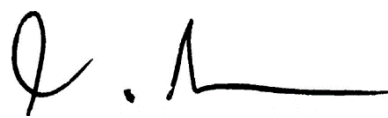


Rolf Huber, Präsident



Bernhard Keller, Geschäftsführer

**Verband St.Galler Volks-
schulträger**



Christoph Ackermann, Präsident



Markus Hellstern, Geschäftsführer

Kopie per Mail an:

- Regierungspräsidentin, susanne.hartmann@sg.ch
- Staatskanzlei, benedikt.vanspyk@sg.ch